



# Landesbeiratssitzung am 20.05.2016

TOP 4: Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie  
in deutsches Recht



## Zeitplan

- 27.04.2016 Kabinettsentscheidung
- 17.06.2016 1. Befassung im Bundesrat
- 23.09.2016 1. Lesung im Bundestag
- Nov./Dez. 2016 2./3. Lesung im Bundestag
- 16.12.2016 2. Befassung im Bundesrat
- Januar 2017 In-Kraft-treten



## Wesentliche Punkte

- Die Ergänzungen in § 50 BImSchG, die die Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG zum Abstandsgebot bei Einzelfallzulassungen gesetzlich normieren sollten, wurden, im Gegensatz zu Referentenentwurf von Mai 2015, wieder gestrichen.
- In der 12. BImSchV wurde im Kabinettentwurf geregelt, dass die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände keine Betreiberpflicht darstellt.
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Anpassung des Anhanges I an die CLP-Verordnung



## § 50 BImSchG

- Im Gegensatz zum Entwurf vom Mai 2015 wird der § 50 BImSchG nicht geändert.
- Im Referentenentwurf von Mai 2015 war folgende Regelung vorgesehen:
  - In Absatz 1 Satz 2 werden drei Prüfschritte für die Bauleitplanung festgelegt:
    - 1) Ermittlung des Sicherheitsabstands
    - 2) Feststellung, ob Sicherheitsabstand unterschritten
    - 3) Abwägung, ob Planung ausnahmsweise vertretbar
  - entsprechende Anwendung bei der Einzelfallzulassung, wenn nicht bereits im B-Plan berücksichtigt (neuer Absatz 2), sowohl für Anlagen in Betriebsbereichen als auch für heranrückende Bebauung
  - Neuer Absatz 3 definiert die störfallrelevante Änderung



# Öffentlichkeitsbeteiligung

- Regelung eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung
  - in § 19 Absatz 4 für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen
  - im neuen § 23a für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen
- Voraussetzung: bei Errichtung oder störfallspezifischer Änderung einer Anlage im Betriebsbereich wird der Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten unterschritten
- Änderungen außerhalb des Betriebsbereiches werden über das Baurecht erfasst



## Sicherheitsabstände

- Nach den derzeitigen Entwürfen ist die Wahrung angemessener Abstände keine Betreiberpflicht.
- Der neue Paragraph dient zur Klarstellung des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie.



# Anpassung an die CLP-Verordnung

- Durch die Anpassung an die CLP-Verordnung fallen einige Betriebsbereiche zukünftig aus dem Anwendungsbereich der Verordnung, bspw. Galvaniken.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.